



Eskaliertes Gespräch zwischen Lehrer und Schülerin - Zwei Finger gebrochen!

- Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 08.08.2019 - 1 Ws 120/19 KL -

Im vorliegenden Fall versuchten die Eltern einer 14-jährigen Schülerin die Erhebung einer Anklage gegen vier Lehrer zu erreichen, da ein Gespräch zwischen den Lehrern und der Schülerin eskaliert ist, wobei der Schülerin zwei Finger gebrochen wurden.

Der Sachverhalt

Im Juli 2018 hielten sich drei Lehrer eines Gymnasiums mit einer 14-jährigen Schülerin und zwei weiteren Schülern in einem Raum auf, um dort ein klärendes Gespräch über einen Vorfall zu führen, der sich zwischen den beiden Schülern in der Pause ereignet hatte.

Ein weiterer Lehrer hielt sich vor dem Raum auf. Als die Schülerin während des Gesprächs den Raum verlassen wollte und die Tür öffnete, wurde sie von zwei Lehrerinnen zurückgehalten und von einem weiteren Lehrer, der an der Tür stand, am Verlassen des Raumes gehindert. Dabei schlug die bereits geöffnete Tür zu und zwei Finger der Schülerin wurden eingeklemmt und gebrochen.

Die Eltern der Schülerin werfen dem Lehrer vor, die Tür zugeworfen zu haben und erstatteten Anzeige. Die Staatsanwaltschaft Itzehoe stellte das Ermittlungsverfahren gegen die Lehrer ein, der Generalstaatsanwalt wies die Beschwerde der Eltern gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zurück.

Den Antrag der Eltern auf gerichtliche Entscheidung über die Erhebung einer Anklage hat der I. Strafsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht nun als unbegründet verworfen.

Die Entscheidung

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren zu Recht eingestellt. Das gilt selbst dann, wenn die Sachverhaltsschilderung der Eltern zutreffend sein sollte. Es liegt kein hinreichender Tatverdacht für eine Freiheitsberaubung vor.

Zulässige pädagogische Maßnahme

Ein wiederholt und lautstark ausgesprochenes Verbot, den Raum zu verlassen, stellt keine Freiheitsberaubung dar. Soweit die Lehrer verhindern wollten, dass die Schüler den Raum vorzeitig verlassen, wäre diese kurzfristige Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit als pädagogische Maßnahme zulässig. Ein hinreichender Tatverdacht für eine Körperverletzung nach §§ 223, 224 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. eine Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB oder eine Misshandlung von Schutzbefohlenen ist nicht gegeben. Alle Delikte setzen ein vorsätzliches Verhalten der Lehrer voraus, das jedoch nicht festgestellt werden kann.

Kein vorsätzliches Verhalten der Lehrer erkennbar

Anhaltspunkte dafür, dass der Lehrer, der an der Tür stand, bemerkt hat, dass die Schülerin ihre Finger in der Tür hatte und diese trotzdem zuschlug, liegen nicht vor. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Lehrerinnen, die die Schülerin von der Tür zurückgezogen haben, es für möglich hielten und billigend in Kauf nahmen, dass es durch das Festhalten zu Hämatomen am Arm der Schülerin kommt.

Nach den von den Beteiligten abgegebenen Schilderungen stellt sich die Situation vielmehr so dar, dass die beteiligten Personen in der aufgeheizten Stimmung hochgradig erregt waren und der "Fluchtversuch" der Schülerin durch die Lehrkräfte spontan unterbunden werden sollte, ohne dabei alle Umstände richtig zu erfassen, z. B. dass die Finger der Schülerin in der Tür waren und dass der Griff am Arm der Schülerin so fest war, dass Hämatome entstanden.

FACEBOOK- DISKUSSION

Martin Stoppel: Das Urteil bestätigt die Linie des "Projekts Pädagogik und Recht", wonach in der Pädagogik nur fachlich legitimes Verhalten rechtens sein kann. Umgekehrt gilt: wer fachlich begründbar (legitim) sich verhält, d.h. nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt (hier das Beenden eines päd. Gesprächs), macht sich nicht strafbar, verstößt nicht gegen das "Gewaltverbot in der Erziehung" (§ 1631 II BGB). Solange aber das Thema "Handlungssicherheit in der Pädagogik" Tabuthema bleibt, insbesondere nicht in sozialen Netzwerken Diskussionen mit Fallbeispielen stattfinden, gibt es keine Klärung, was "fachlich legitim" im Einzelfall bedeutet. Rechtliche Beurteilungen von Richtern stehen am Ende eines Prozesses, der vorrangig fachlich zu lösen ist.

A.: Letztlich finde ich die beschriebene Situation nicht als hilfreich, einen Konflikt zu lösen. Dann sollen sie halt gehen, bevor sich jemand vor die Tür stellt, oder gar zuhält. Welche Idee steckt denn dahinter, in einem eskalierenden Konflikt ein Gespräch zu führen, wenn das eine Partei nicht will? ...aus meiner Sicht nicht angemessen von den Erwachsenen gelöst....

B.: Ganz genau meine Gedanken. Pädagogisch vollkommen sinnfrei, eher schädlich. Durch diese Eskalation wird auch zukünftig kein vernünftiges Gespräch zwischen den Beteiligten möglich sein. Deeskalationstraining, Gewaltfreie Intervention sollte regelmäßig bei allen Pädagogischen Fachkräften und Lehrern auf dem Weiterbildungsplan stehen. Aus der Darstellung im Bericht ergibt sich für mich ein vollkommen unangemessenes Verhalten der Erwachsenen.

Martin Stoppel: Also ist es doch besser, eine Fallbewertung auf der Fachebene zu führen und dies nicht fachunkundigen Juristen zu überlassen, zumal ja mit der fachlichen Klärung, was Pädagogik ausmacht, d.h. wo die Grenzen der Erziehung liegen, ein besserer Präventivansatz zugunsten der Handlungssicherheit und damit der Kindesrechte verbunden ist. Die nicht nach eigener päd. Haltung zu beantwortende Frage lautet: war es für ein päd. Gespräch mit 3 Schülern erforderlich und geeignet, dass sich 3 Lehrer bemühen und sich zusätzlich einer vor der Tür stellt? Wenn Erziehung bedeutet, Zugang zu jungen Menschen zu finden und zu überzeugen, dann muss sich jede Grenzsetzung als zielführende Pädagogik darstellen. Reicht eine verbale Grenzsetzung nicht aus - ich geh mal im vorliegenden Fall davon aus - sind aktive Grenzsetzungen denkbar. Ob hier freilich ein freiheitsbeschränkendes Setting (3 Lehrer und einer vor der Tür) erforderlich und geeignet war, ein päd. Ziel zu verfolgen, erscheint fraglich.

B.: Für mich ist das keine geeignete Intervention und erinnert mich an Vorgehensweisen im Gefängnis und/oder Amerika mit ihren Erziehungs"lagern"....es gibt für mich keine sinnvolle Begründung, sich so eine Situation zu generieren....

Martin Stoppel: Wenn also das Verhalten der Lehrer als fachlich illegitim, weil nicht begründbar, einzustufen ist, war die Schlussfolgerung der Juristen falsch, von "pädagogischer Maßnahme" zu sprechen und daher von einer Verurteilung wegen Freiheitsberaubung abzusehen. Die Richter hätten sich auf dem Feld der Rechtslehre bemühen und fragen müssen, ob § 239 StGB vorlag. § 239 StGB lautet: "Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

.....

D.: Nicht alles, was nicht bestraft wird, ist pädagogisch sinnvoll.

Martin Stoppel: Ja so ist das: das päd. Anforderungsprofil ist anspruchsvoller als es straffreies Verhalten darstellt. Also fangen wir an, dieses Anforderungsprofil als "fachliche Legitimität" zu beschreiben: wann ist in der Erziehung Verhalten geeignet, ein päd. Ziel der "Eigenverantwortlichkeit" oder "Gemeinschaftsfähigkeit" (§ 1 SGB VIII) zu verfolgen?

Martin Stoppel: Und überlassen dies nicht fachunkundigen Juristen.

E.: Wenn es dir darum geht, welche Gewaltanwendung pädagogisch legitim ist, wird das immer eine multiprofessionale Angelegenheit zwischen Justiz und Pädagogik sein. Ich würde in diesem Bereich Juristen nicht als fachkundig bezeichnen.

Martin Stoppel: die Frage "was ist im konkreten Einzelfall fachlich legitim/ sinnhaft" ist genauso wie die Frage "was ist im konkreten Einzelfall medizinisch indiziert" von Fachleuten zu beantworten. Wenn es daneben zusätzlich um eine strafrechtliche oder andere rechtliche Einordnung geht (was ja zum Glück die Ausnahme ist), bedienen sich i.d.R. die Richter fachkundiger Gutachter. Im Ergebnis bleibt es dabei, dass die Fachwelt gefragt ist, "fachliche Legitimität" zu erklären, wie das übrigens Mediziner in "Regeln ärztlicher Kunst" machen, dann Juristen bindend.

E.: Sozialpädagogen haben nicht die Lobby wie Lehrer und Ärzte, aber im Großen und Ganzen folgt es dem gleichen Schema. Das gewaltfreie Erziehung inzwischen ein gesetzlicher Standard ist, ist bestimmt nicht den kirchlichen Institutionen zu verdanken.

F.: Diese Hybris über dem Gesetz stehen zu wollen in der Machtausübung über Klient*Innen erschreckt mich zunehmend.

Martin Stoppel: Keiner steht über dem Gesetz, aber die Rechtsprechung, die ja unsere Gesetze anwendet, hat bei der rechtlichen Bewertung eines Sachverhalts, sofern dieser auf eine bestimmte Fachdisziplin ausgerichtet ist, eine entsprechende Fachbewertung durchzuführen, häufig mittels Fachgutachter. Das gilt für technische Fachfragen, für medizinische und z.B. auch für pädagogische. Da der Pädagogik z.T. die Wissenschaftlichkeit aberkannt wird, sieht es dort in der gerichtlichen Praxis leider auch anders aus. Ein Grund mehr damit anzufangen, die fachlichen Grenzen der Erziehung auf einer objektivierenden Ebene zu beschreiben.

E.: Das was du anprangerst, existiert aus meiner Sicht schon "ewig". Im pädagogischen Arbeiten gibt es nun mal keine fest fixierten ISO-Standards, bei denen man in ein Formular ein Kreuz macht. Es ist ein ständiger Aushandlungsprozess, der manchmal besser, manchmal schlechter läuft. Sich in diesem Arbeitsbereich souverän zu bewegen, braucht Haltung und Selbstbewußtsein. Für Menschen die eine Handlungsanleitung zum Leben benötigen, ist dieses Arbeitsfeld natürlich höchst unbefriedigend.

Martin Stoppel: Erstmal allen Beteiligten vielen Dank für die bisherige Diskussion. Zur Klarstellung: es geht nicht darum, päd. Verhalten zu normieren (ISO ähnlich) oder fachliche Standards festzulegen. Das wäre schon deswegen unsachgemäß, weil jede päd. Situation eine andere ist, u.a. abhängig vom Alter/ Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen, der Vorgeschichte und den begleitenden Umständen. Nein es geht darum, zu fragen,

welche Verhaltensformen in schwierigen Situationen fachlich begründbar sein könnten, vorbehaltlich des Einzelfalls. Z.B.: kann Freiheitsentzug fachlich begründbar sein? M.E. nicht. Es braucht aber einen umfassenden Fachdiskurs, um in schwierigen Situationen des päd. Alltags die Handlungssicherheit Verantwortlicher zu stärken. Was ist mit aktiven Grenzsetzungen? Welche wären denkbar, welche ein päd. Kunstfehler? Bisher wird mangels Orientierung (es fehlen "Leitlinien päd. Kunst") überwiegend auf der Ebene persönlicher Haltung diskutiert, natürlich ohne Ergebnis. Z.B. wird - weil dies eigener Überzeugung entspricht - Freiheitsentzug abgelehnt oder aber päd. begründet. Richtiger wäre es, zu fragen, ob überhaupt freiheitsentziehende Maßnahmen fachlich begründbar sein könnten (m.E. nicht) und daher in best. Einzelfällen in Betracht kämen, auch wenn man dazu eine ablehnende päd. Haltung hat. Erziehung i.S. notwendiger Reflexion zu objektivieren, ist der Punkt. Das würde übrigens auch Anfeindungen, wonach Pädagogik keine Wissenschaft sei, entgegentreten.